

Winterdienst

Was tun bei Eis und Schnee?

**Eine Information für die Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Overath**



Herausgeber:
Stadt Overath
Der Bürgermeister
Amt für Tiefbau und Grünflächen
Balkener Straße 1a
51491 Overath
Stand 12/2024

Was wir für Sie tun!

Die Mitarbeitenden des Amts für Tiefbau und Grünflächen der Stadt Overath sorgen dafür, dass der innerörtliche Verkehr trotz Eis und Schnee so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen benutzbar sind.

Wo räumen und streuen wir?

Wir arbeiten nach einem festgelegten Dringlichkeitsplan. Oberste Priorität (Priorität 1 gem. Straßenreinigungssatzung der Stadt Overath) haben Hauptverkehrsstraßen, Schulbusstrecken, Strecken des ÖPNV, gefährliche Straßenabschnitte und die Bereiche von Fußgängerüberwegen und Überquerungshilfen. Innerhalb geschlossener Ortschaften müssen diese Strecken bis 7.00 Uhr geräumt sein, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr. Für die übrigen Straßen (Prioritätsstufe 2) gibt es keine vorgeschriebenen Räumzeiten und somit keine Räumpflicht. Diese Straßen werden daher erst dann geräumt, wenn die verkehrswichtigen Straßen frei von Eis und Schnee sind.



Warum ist der Schneeflug schon mehrmals in der Parallelstraße gefahren?

Es kann durch fortlaufenden Schneefall oder durch sonstige Witterungseinflüsse erforderlich sein, dass der Winterdienst auf den Strecken der Prioritätsstufe 1 wiederholt durchgeführt werden muss.

In welchen Fällen sind Sie zum Winterdienst verpflichtet:

Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

Die Räum- und Streupflicht besteht für Eigentümerinnen und Eigentümer (Anlieger) der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke. In vermieteten Ein- oder Mehrfamilienhäusern ist diese Aufgabe häufig im Mietvertrag oder durch die Hausverwaltung geregelt.

Wenn Sie den Winterdienst wegen Berufstätigkeit oder anderer Einschränkungen nicht selbst ausführen können, müssen Sie sicherstellen, dass andere Personen diese Aufgaben übernehmen.

Wo müssen Bürgerinnen und Bürger den Winterdienst durchführen?

Auf sämtlichen Gehwegen ist der Winterdienst auf die Anlieger übertragen. Sie müssen hier eine Breite von mind. 1,50 m von Schnee und Eis freihalten, so dass z.B. auch Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen den Gehweg gefahrlos nutzen können. Ist kein separater Gehweg vorhanden, ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen.

An Haltestellen müssen Rad- und/oder Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestellen gewährleistet ist. Da der konkrete Haltepunkt des Busses nicht bekannt ist, ist das Räumen und Streuen der gesamten Busbucht bis zur Bordsteinkante zu empfehlen.

Auf den Straßen, bei denen die Reinigung auf die Anlieger übertragen ist (Priorität 3 gem. Straßenreinigungssatzung), erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte, sofern die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Darüber hinaus müssen Anlieger z.T. auch auf den Fahrbahnen für sichere Fußgänger-Übergänge sorgen. Näheres regelt die Straßenreinigungssatzung.

Wann müssen Sie den Winterdienst durchzuführen?

Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags ab 7.00 Uhr und sonn- und feiertags ab 9.00 Uhr bis jeweils 19.00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Witterungsbedingt besteht auch die Verpflichtung, mehrmals am Tag zu räumen und zu streuen - je nach Schneefall, so dass die Sicherheit auf den Gehwegen gewährleistet ist.

Wie ist der Winterdienst durchzuführen?

Grundsätzlich gilt: Erst räumen – dann streuen! Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das „Größte“. Erst was danach an „Festgefrorenem“ auf dem Gehweg verbleibt, muss abgestreut werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Zu räumen ist die gesamte Länge entlang des Anliegergrundstücks.

Wohin mit Schnee und Streumittelresten?

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Rad- und/oder Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

Wer haftet, wenn es aufgrund von Eisglätte zu einem Unfall kommt?

Bei Schnee und Glätte kann es leicht zu Unfällen kommen. Hier muss der Anlieger, der zum Winterdienst verpflichtet ist, damit rechnen, dass er haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und Schadensersatz zahlen muss. Je nach Einzelfall hat der Eigentümer auch mit einer Geldbuße oder schlimmstenfalls mit strafrechtlichen Konsequenzen, wegen fahrlässiger Körperverletzung, zu rechnen.

Tipps für Ihren Winterdienst

Kümmern Sie sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgeräte, damit Sie beim ersten Wintereinbruch vorbereitet sind. Achten Sie auf umweltfreundliches Streumaterial mit dem Umweltzeichen.

Bitte berücksichtigen Sie auch folgende Hinweise:

Der sicherste Schutz vor unliebsamen Überraschungen ist erhöhte Vorsicht. Kalkulieren Sie möglichst ausreichende Zeit für Ihre Wege ein.

Passen Sie bitte Ihre Fahrweise, wie es auch der Gesetzgeber fordert, an die Witterungsverhältnisse an oder benutzen Sie ggfs. öffentliche Verkehrsmittel.

Die Mitarbeitenden des Amts für Tiefbau und Grünflächen der Stadt Overath sind von den frühen Morgenstunden bis spät abends für Ihre Sicherheit im Einsatz bzw. in Rufbereitschaft. Wintereinbruch tritt häufig aber so plötzlich ein, dass ein zeitgleiches Räumen und Streuen in allen erforderlichen Straßen nicht durchgeführt werden kann.

Sie können selbst für Sicherheit sorgen, indem Sie umsichtig fahren. Streufahrzeuge im Einsatz sollten nicht überholt werden und stets Vorrang gewährt werden. Nur dann können die Mitarbeitenden der Stadt Overath ihre Arbeit zügig erledigen.

Parkende Fahrzeuge in Kurvenbereichen, in engen Straßen und an Kreuzungen behindern und verzögern den Winterdienst erheblich. Außerdem könnten parkende Fahrzeuge durch das Räumfahrzeug beschädigt werden. Das Räumfahrzeug benötigt eine Durchfahrbreite von mindestens 3,50 - 4,00 Meter.

Wichtiger Hinweis!

Es wird dringend darum gebeten, in den Wintermonaten keine Fahrzeuge an kritischen Stellen zu parken, damit der Winterdienst reibungslos und zügig durchgeführt werden kann!!!

Noch Fragen zur Räum- und Streupflicht?

Wir sind für Sie da!

**Ihr Ansprechpartner rund
um den Winterdienst:**

Bürgertelefon /Winterdiensttelefon
Telefon: 02206-602300

E-Mail: bauhof@overath.de



Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Overath unter www.overath.de,
sowie in der Satzung der Stadt Overath über die Straßenreinigung in der zurzeit gültigen Fassung.